

Öffentlicher Betrauungsakt

der Stadt Cottbus

betreffend

den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.

auf der Grundlage
des Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABl. EU Nr. L
7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss-,

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012
über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz
der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/77 vom 17. November 2006)

sowie

des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“-

PRÄAMBEL

I. Die Aufgaben des Vereins „Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.“ sind gemäß § 2 der Vereinssatzung:

- (1) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit der deutsch-polnischen Euroregion.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Koordinierung und Förderung einer partnerschaftlichen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und deren Entwicklung. Der Verein zeigt Probleme auf, entwickelt Lösungen und führt die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten und in den Grenzen der Aufgaben seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder durch.

Er wirkt an der Abstimmung und am Ausgleich von Interessen mit, dabei fördert er das gegenseitige Verständnis sowie das Bewusstsein und das Gewicht des gemeinsamen Raumes.

Zur Wahrung dieser Belange informiert er insbesondere die Öffentlichkeit und gibt den zuständigen Behörden und Stellen Empfehlungen. Weiterhin initiiert und vermittelt er Kontakte zwischen Einwohnern, Behörden und sonstigen Stellen.

- (3) Der Verein wirkt mit dem Ziel einer umfassenden, friedlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf den Bestand und die Ausweitung einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Euroregion Spree-Neiße-Bober in einer geeigneten Organisationsform hin. Der Verein gehört zur Gründungsgemeinschaft der deutsch-polnischen Euroregion. Er vertritt dort die deutschen Interessen.

II. Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die Vereinssatzung begründeten Gegenstand und Zweck des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V., Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

- III. Personen und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden; der Verzicht auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen dient lediglich der leichteren Lesbarkeit dieses Vertrages.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt Cottbus hat nach Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 12 Abs. 1 und 122 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) u.a. die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Von den in Abs. 1 genannten Aufgaben sind auch die Wirtschaftsförderung im weiteren Sinne sowie die in der Präambel aufgeführten Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Regionalentwicklung umfasst.. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählenden freiwilligen Aufgaben zielen darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Grenzregion Spree-Neiße-Bober das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Fördertätigkeit gehört auch die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Euroregion Spree-Neiße-Bober zwischen der deutschen und der polnischen Seite.
- (3) Ziele und Aufgaben des Vereins ergeben sich aus der Vereinssatzung; hier insbesondere durch grenzüberschreitende partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der polnischen Seite und die Entwicklung dieser Partnerschaft sowie die Information der Öffentlichkeit. Hierzu kann der Verein auch geeignete Finanzierungsinstrumente (z.B. im Rahmen der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit [ETZ] der EU“ mit den INTERREG A-Programmen sowie des Deutsch-Polnischen Jugendwerks) einzeln und gemeinsam mit Partnern nutzen.
- (4) Die Stadt Cottbus bringt sich zur Erfüllung der freiwilligen kommunalen Aufgaben im Bereich der Förderung der Vereinsarbeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in der deutsch-polnischen Euroregion Spree-Neiße-Bober neben dem Landkreis Spree Neiße und anderen Kommunen als Mitglied im Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. ein und bedient sich des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. im vorbezeichneten Leistungsbereich.
- (5) Bei den vorbezeichneten Aufgaben, wie sie in den Absätzen 1 bis 3 sowie nachfolgend in § 2 dargestellt sind, handelt es sich jeweils um „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Cottbus betraut den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. im Rahmen des o. a. Leistungsbereichs und im Rahmen des Satzungszwecks des Vereins (vgl. Präambel zu diesem Vertrag) mit der zunächst auf die Jahre 2017 bis 2025 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. jeweils im Einklang mit seinem Vereinszweck (Vereinsaufgaben, vgl. § 2 der Satzung) im Interesse der Bürger wahrnimmt und die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit nicht durch andere private Marktteilnehmer oder nicht in der von der Stadt Cottbus gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Vereins von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gehören insbesondere:
 - a) Betrieb einer Geschäftsstelle am Sitz des Vereins zur persönlichen, telefonischen oder sonstigen Information über die Aufgaben und Ziele des Vereins.
 - b) Erstellung und Auslage von Unterlagen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Erbringung von Beratungsleistungen für potentielle Träger deutsch-polnischer Gemeinschaftsprojekte.
 - c) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Organisationen in der Euroregion Spree-Neiße-Bober sowie Unterstützung und Begleitung deutsch-polnischer Partnerschaften.
 - d) Unter anderem Nutzung der Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit einschließlich der INTERREG A-Programme sowie des Deutsch-Polnischen Jugendwerks.
 - e) Umsetzung des Kleinprojektfonds (KPF) im Rahmen der INTERREG-A-Programme.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die nachstehenden Rahmenbedingungen vorgegeben:
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

- b) Konkrete Leistungen sind vom Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. gegenüber der Stadt Cottbus nicht zu erbringen. In diesem Abschnitt des Betrauungsaktes werden lediglich die allgemeinen, operativen Aufgaben des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. umschrieben. Die konkrete Ausgestaltung des operativen Geschäfts und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. vorbehalten.
- c) Die Wahrnehmung sämtlicher o. a. Aufgabenbereiche ist auf die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Euroregion Spree-Neiße-Bober unter Beachtung der besonderen Interessen der Stadt Cottbus für Bürger und Öffentlichkeit auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Verbände, Personen oder Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der deutschen und der polnischen Seite in der gemeinsamen Euroregion Spree-Neiße-Bober zur Erlangung verbesserter und gleichwertiger Lebensverhältnisse unter Beachtung der besonderen Interessen der Stadt Cottbus.
Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. führt dabei seine Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung seines Satzungszwecks aus. Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihm zu.
- d) Die o.a. Aufstellung der Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit dieses Betrauungsaktes ändern. Dazu wird ergänzend auf die Satzung des Vereins und insbesondere auf den in § 2 der Satzung niedergelegten Vereinszweck verwiesen.

Sollte sich eine Änderung der Aufgaben des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. ergeben, sind diese nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) für die Stadt Cottbus im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.
- f) Gemäß Art 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit dem Beschluss der Kommission 2012/21/EU sind die Dienstleistungen, mit denen der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d.h. die geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen

Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Berechnung der Ausgleichsleistungen, Mitgliedsbeitrag

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. in die Lage zu versetzen, die ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß diesem Betrauungsakt zu übernehmen, kann die Stadt Cottbus durch Leistung des auf ihn entfallenden anteiligen Mitgliedsbeitrags den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten.
- (2) Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), darf die Höhe der Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken.

Die maximal mögliche Höhe der (anteiligen) Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem auf der Grundlage der jeweils geltenden Beitragsordnung abgeleiteten Wirtschaftsplan des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. bzw. aus dem Haushaltsplan der Stadt Cottbus des jeweiligen Jahres.

- (3) Die Nettokosten sind gem. Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 „die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden“. Vorliegend ergeben sich die Nettokosten auf Grund der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieses Betrauungsaktes als Differenz zwischen den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung i. S. v. § 2 dieses Betrauungsaktes beim Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. anfallen.
- (4) Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. hat durch einen getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der DAWI-Dienstleistungen entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Cottbus führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zu Deckung der

Kosten der in § 2 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Verein die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

- (5) Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Die Ausgleichszahlungen bzw. Zahlungen des Mitgliedsbeitrages dienen ausschließlich dazu, den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig nur für die in § 2 dieses Betrauungsaktes beschriebenen Aufgaben in der Euroregion Spree-Neiße-Bober verwendet werden.
- (6) Die über den bereits durch die Beitragsordnung des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus zu leistenden Ausgleichszahlungen nach Abs. 1 und 2 werden mittels eines Bescheides (Zuwendungsbescheid) zugewendet. Die Auszahlung erfolgt gemäß den getroffenen Regelungen zum Finanzbedarf im Wirtschaftsplan des Vereins. Die sich aus diesem Bescheid ergebenden Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. zu beachten.

§ 4

Änderung der Ausgleichszahlungen

Die Stadt Cottbus kann im Falle von außerplanmäßig höherem finanziellen Aufwand infolge von unerwarteten Ereignissen im Rahmen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 diesen ebenfalls (anteilig) ausgleichen. Eine solche Erhöhung des finanziellen Aufwands muss seitens des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. zeitnah angezeigt und durch Mitgliederbeschluss festgelegt werden.

Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der kommunalen Gremien ein entsprechender Antrag des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. bei der Stadt Cottbus zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung zusätzlicher Leistungen besteht jedoch nicht.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Es muss gewährleistet sein, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bzw. weiterer Ausgleichsleistungen im Sinne von § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht.

- (2) Hierzu führt der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Rahmen eines Beihilfeberichts durch. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses, der zusammen mit dem Beihilfebericht nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt Cottbus vorzulegen ist.
- (3) Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. wird verpflichtet, die in § 96 Abs. 1 BbgKVerf geregelten Aufstellungs- und Prüfungsvorschriften zu beachten und über die in § 15 der Vereinssatzung geregelte Kassenprüfung hinaus den Jahresabschluss sowie den Beihilfebericht, soweit die durch die Verordnung EU Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 (DAWI-De-minimis-Beihilfen) oder innerhalb der Laufzeit des Betrauungsakts durch eine entsprechende Nachfolgeregelung gesetzten Schwellenwerte überschritten werden, durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
- (4) Wenn ein Beihilfebericht zu erstellen ist, sind die Angaben des Beihilfeberichts durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses darauf hin zu prüfen, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Cottbus zur Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen oder die Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle bleiben hiervon unberührt.
- (5) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag (anteilig) an die Stadt Cottbus zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich (anteilig) auszugleichenden Betrags darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Cottbus ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um
 - a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
 - b) den jährlichen Beihilfebetrug.
- (2) Unbeschadet weiter ergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten

Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

(zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in ihrer Sitzung am 25.01.2017 diesem Betrauungsakt zugestimmt.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet. Er endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf. Wenn die Stadt Cottbus nicht mehr Mitglied im Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. sein sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Cottbus als Vereinsmitglied ausscheidet.

Cottbus, 25.01.2017